



Ergänzende Hinweise für Servicefirmen bei einem Einsatz auf der Bohr- und Förderinsel Mittelplate (MPA)

Alle Arbeiten/Tätigkeiten auf der Bohr- und Förderinsel MITTELPLATE A (MPA) unterliegen der bergrechtlichen Überwachung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bundesberggesetz sowie die einschlägigen bundes-/landesrechtlichen Verordnungen.

Sicherheitspass

Im Sicherheitspass sind neben den persönlichen Daten und dem Passbild Nachweise für die erfolgte arbeitsmedizinische Untersuchung, Unterweisungen/Belehrungen sowie Befugnisse und Lehrgänge einzutragen. Darüber hinaus sind je nach Arbeitsort und Gefährdungsbeurteilung weitere Nachweise zu dokumentieren. Mitarbeiter ohne Vorlage aktueller gültiger Nachweise dürfen auf der MPA keinen Tätigkeiten/Arbeiten nachgehen.

Verantwortliche Person

DEA bestellt einen gesetzlichen Vertreter oder Handlungsbevollmächtigten der Servicefirma zur leitenden verantwortlichen Person. Diese muss bei Bedarf entsprechend §§ 58 bis 62 BBergG weitere verantwortliche Personen bestellen. Die von DEA bestellte leitende verantwortliche Person muss die von ihr bestellten verantwortlichen Personen von allen gesetzlichen Vorgaben und ihr bekannten Verwaltungsakten (z. B. Sonderbetriebspläne) in Kenntnis setzen.

Anmeldung für Tätigkeiten auf der MPA

Ein Befahren der MPA ist beim Fördermeister MPA und dem Nautiker der MPA vor dem Befahren anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per E-Mail an AnmeldungMPA@dea-group.com

Folgende Angaben sind notwendig:

- Anzahl der Personen
- Namen der Personen
- Geburtsdatum
- Firmenname
- Befahrungsgrund
- Unterweisungsprotokoll und Nachweis über gültige
- Arbeitsmedizinische Untersuchung vorab per Fax oder E-Mail

Alle Informationen wie Abfahrts- und Tidenzeiten, etc. können beim Nautiker der MPA angefragt werden. Tel.: 04854/905-271

Personentransfer zur MPA

Der Personentransfer erfolgt von Cuxhaven zur MPA mit dem Schiff Sara Maatje IV vom Amerikahafen in Cuxhaven. Mit diesem Schiff werden nur Personen und ihr persönliches Gepäck befördert. Da der Zugang zum Schiff infolge des Tidenhubes unterschiedliche Steilheit aufweist, ist ein vorsichtiges Begehen der Gangway notwendig. Dabei ist eine Hand immer am Handlauf der Gangway zu führen und das Gepäck ist in einem Rucksack bzw. in einer Reisetasche, welche über die Schulter getragen werden muss, verstaut sein. Den Anweisungen des Schiffspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung kann die Überfahrt verwehrt werden.



Personen in Arbeitskleidung und -schuhen werden mit dem Passagierschiff nicht befördert.

Passagiere melden sich mindestens 15 Minuten vor Abfahrt im Betriebsgebäude der Mützelfeldtwerft an. Hier erfolgt ein Abgleich mit der Passagierliste für die entsprechende Abfahrtszeit. Jeder Passagier hat sich bei der Anmeldung durch einen Lichtbildausweis zu identifizieren und den Sicherheitspass vorzulegen. Zugangsvoraussetzungen wie arbeitsmedizinische Untersuchungen und das Offshore-Sicherheitstraining sind bei der Anmeldung nachzuweisen. Fehlende Zugangsvoraussetzungen hat der Passagier selbstständig zu beschaffen. Eine Zugangsfreigabe ist ausschließlich über den Nautiker MPA zu klären. Ausschließlich der Nautiker informiert die Anmeldung bei Mützelfeldt über die Zugangsberechtigung einzelner Passagiere.

Lastentransfer zur MPA

Der Lastentransfer zur MPA erfolgt mit den Transportschiffen der Reederei Acta Marine. Mit welchem Schiff Lasten und Materialien zur MPA gebracht werden, legt der Nautiker der MPA fest. Die Transportschiffe werden auf der Landbasis durch Mitarbeiter der Firma EnTec Industrial Services GmbH & Co. KG beladen.

Alle Materialien, Ausrüstungen und Maschinen sind nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Logistiker MPA Tel.: 04854/905-252, Logistik.Mittelplate@dea-group.com zur Landbasis in Cuxhaven, Helgoländer Kai 5 (Zufahrt über die Hafenkaje) zu bringen.

Die Landbasis ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr ständig besetzt. Die Anlieferung von zu transportierenden Gütern hat in dieser Zeit zu erfolgen.

Landbasis Tel.: 04721/508015-0.

Außerhalb der normalen Arbeitszeit sind **unbedingt notwendige** Transporte mit dem Logistiker der MPA rechtzeitig abzustimmen.

Persönliche Schutzausrüstung auf der MPA

Das Verlassen der Living Quarter zur Verrichtung von Tätigkeiten auf der MPA ist nur mit der persönlichen Schutzausrüstung gestattet. Dazu zählen im Einzelnen:

- Schutzbrille gegen mechanische Risiken
- Arbeitsanzug aus schwerentflammbarem und antistatischem Material
- Schutzhelm (antistatisch), ggf. mit Spritzschutzvisier
- Arbeitsschutzschuhe Typ S3, knöchelhoch, Sohle ölfest
- Arbeitsschutzhandschuhe entsprechend der auszuübenden Tätigkeit
- PSA gegen Absturz entsprechend der auszuübenden Tätigkeit

Bei der Verwendung von Verbindungselementen muss grundsätzlich das 3-fach selbstsichernde Verbindungselement (DIN EN 362) oder alternativ das 2-fach automatisch selbstsichernde Verbindungselement eingesetzt werden. Entsprechend der auszuübenden Tätigkeit muss ggf. ein transportabler Anschlagpunkt mitgebracht werden.

Soweit Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich ist, muss die Servicefirma vor dem Einsatz ein Rettungskonzept in Absprache mit dem Koordinator MPA erstellen.

Es ist ständig körperbedeckende Arbeitskleidung zu tragen.

**Fehlende persönliche Schutzausrüstung kann nicht auf der MPA ausgeliehen werden.
Das Betreten der Living Quarter in Arbeitskleidung ist nicht gestattet.**

Gefahrguttransport von und zur MPA

Bei der Durchführung von Gefahrguttransporten hat die Servicefirma die gültigen Rechtsvorschriften, insb. GGVSee (IMDG-Code) und ADR (insbes. in Hinblick auf die Zulässigkeit von Verpackungen, deren Kennzeichnung und die Dokumentation) zu beachten.

Verwendung von Gefahrstoffen auf MPA

Bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen auf der MPA müssen die Vorgaben aus der Gefahrstoffverordnung beachtet werden. Dazu gehören

- EG-Sicherheitsdatenblätter der Stoffe
- Gefahrstoffbetriebsanweisung über den Umgang und die Verarbeitung des Gefahrstoffes
- Gefahrstoff-Gefährdungsbeurteilung

Ein Nachweis über die Unterweisung der Mitarbeiter über den Inhalt der Betriebsanweisung ist ebenfalls vorzulegen. Notwendige persönliche Schutzausrüstung ist mitzubringen und zu verwenden.

Betrieb ortsveränderlicher elektrische Betriebsmittel (ovB)

Nach § 33 Abs. 1 ElBergV müssen alle ovB mindestens alle zwei Monate durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Über die wiederkehrende Prüfung ist ein Nachweis zu führen.

Servicefirmen haben dem Elektromeister MPA unaufgefordert einen Nachweis ihrer elektrischen Betriebsmittel mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:

Gerätebezeichnung, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummer, Hersteller, Prüfbescheinigung mit Messprotokoll.

Dies gilt auch für neu angeschaffte elektrische Betriebsmittel. OvB sind mit einem Aufkleber über die durchgeführte Prüfung zu kennzeichnen. OvB, die den Prüfzeitraum überschritten haben, dürfen auf der MPA nicht eingesetzt werden. Zusätzlich zu den wiederkehrenden Prüfungen hat sich der Benutzer von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

Hebezeuge, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel

Werden Hebezeuge und Anschlagmittel mit auf die MPA gebracht und eingesetzt, sind die entsprechenden (gültigen) Prüfnachweise mitzuführen und dem Auftraggeber vorzulegen. Die aktuell gültige Prüfung muss auf dem Arbeitsmittel äußerlich erkennbar sein (Prüfplakette). Die Arbeitsmittel müssen in einem einwandfreien Zustand sein.

Gefährdungsbeurteilungen, Koordination

Die Servicefirma hat dem jeweiligen DEA-Ansprechpartner für technische Rückfragen spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten eine orts- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung nach allgemeiner Bundesbergverordnung (ABBergV) zuzusenden. Die Gefährdungsbeurteilungen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten dem Fördermeister vorzulegen. Die Arbeiten auf der MPA unterliegen der Koordinationspflicht. Alle Servicefirmen haben ihre Gefährdungsbeurteilungen mit den zeitlich und örtlich gemeinsam tätigen Unternehmen abzustimmen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung einzuleiten.

Allgemeine Hinweise zum Aufenthalt auf der MPA

Jeder Mitarbeiter, welcher erstmals die MPA besucht bzw. auf der MPA eingesetzt wird, erhält am Empfang eine Einweisung in Form eines Informationsfilmes. Die Einweisung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen.

Eine spezielle Unterweisung über die Verhaltensweise auf der MPA erfolgt anschließend durch den Fördermeister der MPA und ist ebenfalls maximal ein Jahr gültig.

Für einen Aufenthalt auf MPA muss jede Person die Absolvierung eines Offshore-Sicherheitstrainings nachweisen. Das Offshore-Sicherheitstraining bzw. der Anbieter des Trainings muss wenigstens eine der nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Training muss die Bausteine Survival at Sea und Grundlagen der Brandbekämpfung nach international anerkannten Standards (z.B. OPITO, NOGEPa, GWO) umfassen,
- der Anbieter muss eine Ausbildung im Schiffsicherungsdienst nach STCW 95 (IMO) nachweisen oder
- das Offshore-Sicherheitstraining und dessen Anbieter muss durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der DEA Deutsche Erdoel AG, Förderbetrieb Holstein geprüft und freigegeben sein.

Das Sicherheitstraining darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

Für einen Aufenthalt auf der Bohr- und Förderinsel Mittelplate muss nach § 16 der OffBergV jede Person eine gültige internationale arbeitsmedizinische Offshore Eignungsuntersuchung (z. B. AWMF, NOGEPa, OGUK, OLF), die nicht älter als zwei Jahre sein darf, nachweisen. Die Gültigkeitsdauer ist schriftlich und mit Ablaufdatum nachzuweisen. Ergänzende arbeitsmedizinische Untersuchungen sind gemäß der orts- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen nachzuweisen.

Für werdende und stillende Mütter besteht ein Besuchs- und Beschäftigungsverbot auf Mittelplate, daher wird ihnen die Überfahrt zur Bohr- und Förderinsel untersagt. Das Mindestalter für den Aufenthalt auf der Mittelplate beträgt 18 Jahre.

Achtung:

Bei Nichteinhaltung der geforderten Rahmenbedingungen bzw. Verstoß gegen die Verhaltensregelungen gibt es keine Möglichkeit die Tätigkeiten auf der Mittelplate durchzuführen bzw. wird ein Verweis ausgesprochen.